

rakter völkerrechtlicher Verträge (haben)¹⁵⁴² und andererseits einen „gewissen Parallelcharakter“ der „Mitwirkungskompetenzen des Parlaments beim Abschluss von Staatsverträgen ... zum innerstaatlichen Kompetenzbestand“¹⁵⁴³ festgestellt. Dementsprechend sind „Rechtsakte, die liechtensteinisches Gesetzesrecht ändern, ... in jedem Fall der Zustimmung des Landtages zu unterbreiten; betreffen die Rechtsakte jedoch Sachbereiche, deren Regelung innerstaatlich zur Gänze der Regierung zusteht, ist keine parlamentarische Zustimmung erforderlich“¹⁵⁴⁴.

b) StGH 1996/34

In StGH 1996/34 hat der Staatsgerichtshof – und zwar einzig und allein unter Berufung auf die Lehre und damit ohne eine (eigene) Begründung zu geben – mehr oder weniger apodiktisch festgestellt, dass „das EWR-Abkommen ... materiell einen verfassungsändernden bzw –ergänzenden Charakter (hat)“¹⁵⁴⁵. Diese Feststellung ist in StGH 1997/19¹⁵⁴⁶ und in StGH 1998/3¹⁵⁴⁷ bestätigt worden.

3.3 Wirtschaftsvertragsrecht

a) StGH XIII./1947-1954 (Rangverhältnis zwischen den Wirtschaftsverträgen und dem Landesrecht)

Das Rangverhältnis zwischen den Wirtschaftsverträgen und dem Landesrecht ist ein Gegenstand von StGH XIII./1947-1954 gewesen. In diesem Erkenntnis hat der Staatsgerichtshof erklärt, der ZV sei „ein vom Landtag genehmigter Staatsvertrag ... (Art. 8, Abs. 2 der Verfassung) ... Die Überprüfung eines Staatsvertrages ... auf seine Verfassungsmässigkeit ist dem Staatsgerichtshof entzogen (Art. 104 der Verfassung, Art. 23 des Staatsgerichtshofgesetzes)“¹⁵⁴⁸.

Aus dieser Feststellung hat *Gyger* geschlossen, „dass der liechtensteinische Staatsgerichtshof vom Prinzip ausgeht, dass Völkerrecht im Fürstentum auf Verfassungsstufe steht. Betonte er doch,

1542 StGH 1995/14, LES 3/1996 S. 123.

1543 StGH 1995/14, LES 3/1996 S. 123.

1544 StGH 1995/14, LES 3/1996 S. 124.

1545 StGH 1996/34, LES 2/1998 S. 80.

1546 StGH 1997/19, LES 5/1998 S. 272.

1547 StGH 1998/3, LES 3/1999 S. 171.

1548 StGH XIII./1947-1954, ELG 1947-1954 S. 206.